



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0966/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	20.05.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	05.06.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung von zwei Wohnhäusern
Standort: Fl.-St. 2762/4, Spitzgrundstraße

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Gebietsbereich als Grünfläche gekennzeichnet. Der Antragsteller möchte zwei Wohnhäuser errichten und beantragt dafür den Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung des Bauvorbescheides wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Das geplante Vorhaben ist weder ein privilegiertes noch ein teilprivilegiertes Vorhaben im Außenbereich und somit als sonstiges Vorhaben einzuschätzen. Ihm stehen öffentliche Belange, insbesondere widerspricht es den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes, entgegen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan